

Vierzehnter Titel. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§ 169. [Öffentlichkeit]

¹Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. ²Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung und Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

Übersicht

	R.n.
I. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung	1
II. Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes	5
1. Ordentliche Gerichte	5
2. Disziplinargerichte	6
3. Andere Gerichtsbarkeiten	7
III. Öffentlichkeit der Verhandlung	8
IV. Wert und Gefahr der Öffentlichkeit	12
V. Möglichkeit der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen	21
1. Grundsatz: Jedermann	21
2. Tatsächliche Möglichkeit: Zutritt	22
3. Keine Zurückweisung	23
VI. Einschränkungen der Öffentlichkeit	24
1. Allg. Raumgründe	24
2. Zahl der Plätze	25
3. Reihenfolge des Erscheinens	29
4. Keine personelle Auswahl	30
5. Presse	33
6. Laufender Zutritt	34
7. Räumliche Enge	36
8. Ungestörte Verhandlung; Sicherheit	38
VII. Informationsmöglichkeit über anstehende Verhandlungen	
VIII. Inhalt der Öffentlichkeit	
IX. Sitzungsprotokoll	
X. Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes	
XI. Unverzichtbarkeit der Öffentlichkeit	
XII. Erweiterte Öffentlichkeit	
XIII. Heilung von Fehlern	
XIV. Ton- und Fernsehaufnahmen	
1. Allgemeines Verbot	
2. Andere Aufzeichnungen	
3. Absolutes Verbot	
4. Gerichtsinterne Aufzeichnungen	
XV. Art. 6 MRK	
XVI. Medien und Gerichtsöffentlichkeit	
1. Medien im Gerichtsverfahren	
2. Zulässigkeit von Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen	
3. Abwägungen	
4. Poolbildung	
XVII. Einsatz der Videotechnik	

Literatur: *Eb. Schmidt*, Öffentlichkeit oder Publicity, FS W. Schmidt, 1959; *Bockelmann*, Öffentlichkeit und Strafrechtspflege NJW 1960, 217 ff.; *Arndt*, Gerichtsöffentlichkeit, NJW 1960, 423 ff.; *Eb. Schmidt*, Justiz und Publizistik, 1968; *Weidemann*, Öffentlichkeitsgrundsatz und „Justizkampagne“, DRiZ 1970, 114; *Maul*, Bild- und Rundfunkberichterstattung im Strafverfahren, MDR 1970, 286; *Seibert*, Die Öffentlichkeit in großen Strafverfahren, NJW 1970, 1535; *Kohlmann*, Die Öffentlichkeit des Zivilprozesses – eine unzeitgemäße Form, FS Schnorr von Carolsfeld, Köln 1972; *Fögen*, Der Kampf um die Gerichtsöffentlichkeit, Berlin 1974; *Alber*, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, Berlin 1974; *Roxin*, Aktuelle Probleme der Öffentlichkeit im Strafverfahren (zit.: Probleme), FS Karl Peters, Tübingen 1974; *Kleinknecht*, Schutz der Persönlichkeit des Angeklagten durch Ausschluß der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung, FS Schmidt-Leichner, München 1977 S. 111 ff.; *Strassburg*, Der Prozeßbeobachter im Strafverfahren, MDR 1977, 712; *Kleinknecht*, Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und Schutz der Persönlichkeit, FS Nüchterlein, Nürnberg 1978 S. 173 ff.; *Bäumler*, Das subjektiv öffentliche Recht auf Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, JR 1978, 317; *Franzki*, Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung, DRiZ 1979, 82; *Scherer*, Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit, Kronber 1979; *Stober*, Zum Informationsanspruch der Presse gegenüber Gerichten, DRiZ 1980, 3 ff.; *Alber*, Alternativ-Entwurf, Novelle zur Strafprozeßordnung, hrsg. von einem Arbeitskreis, Tübingen 1980; *Sieg*, Der Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz des Zeugen, NJW 1981, 963; *Kohlmann*, D.

und Bewegtbildaufnahmen vor Beginn, nach Ende und in den Pausen der Verhandlung offen halte (Rn. 63; 91 ff.; § 176 Rn. 9). Zwar entfalle die Möglichkeit, den Eindruck der Authentizität und des Miterlebens der Verhandlung selbst zu vermitteln. Eine solche Begrenzung der Öffentlichkeit auf die Gerichtsöffentlichkeit trage jedoch den Belangen des Persönlichkeitsschutzes sowie den Erfordernissen eines fairen Verfahrens und der Wahrheits- und Rechtsfindung Rechnung. Der Persönlichkeitsschutz gewinne im Gerichtsverfahren eine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung; Medienöffentlichkeit sei gegenüber der Saalöffentlichkeit ein aliud und geeignet, nicht nur das Aussageverhalten zu beeinflussen, sondern durch die mit der Aufnahme befassten Personen auch den äußeren Verfahrensablauf zu stören. Vergleichbar § 17a BVerfGG unterschiedliche Regelungen für einzelne Verfahrensarten und Verfahrensabschnitte oder, etwa bei Einwilligung aller Beteiligten, Ausnahmemöglichkeiten für Einzelfälle zu schaffen sei der Gesetzgeber nicht gehalten.

Demgemäß gilt § 169 Satz 2 **uneingeschränkt**, auch wenn rechtspolitisch jedenfalls eine Lockerung gefordert²¹¹ oder eine Änderung der RSpr erwartet wird.²¹² Einer Aufweichung der Vorschrift ist aber zu widersprechen aus den unverändert aktuellen und überzeugenden Gründen ihrer Einführung (Rn. 62). Auch das gelegentlich geforderte „**Court-TV**“ ist damit abzulehnen.²¹³ Die meist hilfreiche Rechtsvergleichung sollte hier schon angesichts des spektakulären amerikanischen Simpson-Schwurgerichtsverfahrens 1994/95 (einjährige Prozessdauer vor stets laufenden TV-Kameras) frühzeitig warnen.²¹⁴ 66

2. Andere Aufzeichnungen. Das Verbot des § 169 Satz 2 gilt nur für die hier beschriebenen Techniken. Es gilt nicht für die Wortberichterstattung durch die Presse, auch nicht für Bild- und Tonaufnahmen, die nicht Filmaufnahmen sind oder nicht durch den Ton- oder Fernseh Rundfunk gesendet werden sollen, ebenso wenig für das Zeichnen.²¹⁵ Fotografische Aufnahmen sind nach dem Wortverständnis keine Filmaufnahmen. Auch stenographische Aufzeichnungen fallen nicht unter Satz 2,²¹⁶ gleichgültig, wer sie vornimmt. Das Mitschreiben kann grundsätzlich weder untersagt noch kann der Schreibende aus dem Saal gewiesen werden.²¹⁷ Eine Prozessbeobachtung ist unbedenklich.²¹⁸ 67

Auch soweit das Verbot nicht gilt, sind nach §§ 176 ff. aber Beschränkungen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten wie zur allgemeinen Ordnung im Gerichtssaal und im Gerichtsgebäude zulässig²¹⁹ (vgl. § 176 Rn. 31). So kann das Schreiben untersagt werden, wenn es die Verhandlung stört oder die Gefahr besteht, dass Aussagen oder andere Vorgänge aus der Sitzung wartenden Zeugen oder gesondert verfolgten Tatbeteiligten mitgeteilt werden,²²⁰ nicht aber schon, wenn es den Vorsitzenden nervös macht.²²¹ Tonbandmitschnitte durch Nichtverfahrensbeteiligte (vgl. Rn. 73) sind auch jenseits von Satz 2 grundsätzlich 68

²¹¹ Gündisch/Dany NJW 1999, 256; Gerhardt DRiZ 1999, 8; Gündisch NVwZ 2001, 1633; Diekmann NJW 2001, 2451; Krausnick ZG 2002, 273; vgl. Dörr/Zorn NJW 2001, 2837, 2852.

²¹² Lorz AnwBl. 2001, 533.

²¹³ Deutscher Richterbund DRiZ 1996, 246; Bundesrechtsanwaltskammer AnwBl. 1997, 26; Wolf NJW 1994, 681; ZRP 1994, 187; Töpfer DRiZ 1995, 242; Hannu NJW 1995, 760; Lohrmann DRiZ 1995, 247; Huff NJW 1996, 571 m. w. N.; 2001, 1622; Enders NJW 1996, 2712; Knothe/Wanckel ZRP 1996, 106; Glauben DRiZ 1996, 221; Plate NStZ 1999, 391; Wälther JZ 1998, 1145; a. A. Gerhardt ZRP 1993, 377; DRiZ 1999, 8; Zuck NJW 1995, 2082; Gehring ZRP 1998, 8; Janisch AnwBl. 2001, 22; Lehr NStZ 2001, 63.

²¹⁴ Vgl. auch Stürmer JZ 2001, 699; zur US-RSpr U. Widmaier NJW 2004, 407.

²¹⁵ BTagsDrucks. IV/178 S. 45; Meyer-Göfner Rn. 10, 15; Lehr NStZ 2001, 63; Maul MDR 1970, 286; BGH bei Dallinger MDR 1971, 188.

²¹⁶ BGHSt 18, 179 = NJW 1963, 599; Erdsiek NJW 1960, 1049.

²¹⁷ BGH aaO.; BGH NStZ 1982, 389; Eb. Schmidt JR 1963, 307.

²¹⁸ Strassburg MDR 1977, 712.

²¹⁹ BTagsDrucks. IV/178 S. 45; Maul MDR 1970, 286 ff.

²²⁰ BGH NStZ 1982, 389 m. Anm. Decker StV 1982, 458; vgl. Schneiders StV 1990, 92.

²²¹ BGH bei Herlan GA 1963, 102.

aus dem Persönlichkeitsrecht dessen, dessen Erklärungen aufgezeichnet werden sollen, unzulässig, wenn nicht sein Einverständnis vorliegt.²²² Entsprechendes gilt für das Fotografieren.

- 69 3. Das Verbot des § 169 Satz 2 ist absolut; deshalb ist es ohne Bedeutung, ob das Gericht und/oder alle Verfahrensbeteiligten mit der verbotenen Handlung einverstanden sind oder sie gar wünschen²²³ (vgl. Rn. 58).
- 70 Das Verbot ist **vom Vorsitzenden im Rahmen seiner Befugnisse durchzusetzen**, §§ 176 GVG, 238 StPO, 136 ZPO.²²⁴ Eine heimliche verbotene Aufnahme stellt eine Ungebühr (§ 178) dar²²⁵ Gegebenenfalls kann der Berichterstatter des Saales verwiesen werden. Die Aufnahmegeräte und damit bereits gefertigte Aufnahmen können bis zum Sitzungsschluss **sichergestellt** werden, um weitere verbotene Aufnahmetätigkeit zu verhindern.²²⁶ Dagegen kann im Wege der Sitzungspolizei nicht die Vernichtung verbotswidrig angefertigter Aufzeichnungen oder Aufnahmen angeordnet und durchgeführt werden. Da es sich bei dem Verbot des Satzes 2 um eine der Ordnung der Verhandlung zuzurechnende Regelung handelt, kann das Gericht auch nicht die Aufnahmen über das Ende der Sitzung hinaus so lange sicherstellen, bis es der von der Aufzeichnung betroffenen Person möglich ist, ihre Rechte zu sichern, etwa durch einstweilige Verfügung, gerichtet auf ein Sende- oder Verwertungsverbot.²²⁷ Nicht verwehrt ist es dem Vorsitzenden aber, eine polizeirechtliche Beschlagnahme herbeizuführen.²²⁸ Letztlich ist das Verbot des Satzes 2 eine *lex imperfecta*. Es gibt keine Möglichkeit, die Veröffentlichung verbotswidrig hergestellter Aufnahmen im Rahmen sitzungspolizeilicher Maßnahmen zu verhindern, ebenso wenig ist die Veröffentlichung strafrechtlich sanktioniert. Ein Verstoß unterfällt nicht § 201 StGB, auch nicht § 353 d Nr. 1 StGB, soweit nicht weitergehend § 174 Abs. 2 eingreift²²⁹ (§ 174 Rn. 21). Wohl aber bleibt das Recht am eigenen Bild nach §§ 22 ff. KunstUrhG unberührt,²³⁰ wenn auch in den seltensten Fällen durchsetzbar.²³¹
- 71 Ebenso unberührt bleibt das Recht, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wer das eigene Wort aufnehmen sowie ob und vor wem das aufgenommene eigene Wort wieder abgespielt werden darf.²³² Deshalb kann der, dessen Erklärung zu Unrecht aufgenommen worden ist, im Zivilrechtsweg die Untersagung der Sendung und die Herausgabe des Tonträgers zum Zwecke der Löschung verlangen.²³³ Die sonst anzustellende Abwägung zwischen den Belangen des Aufgenommenen und dem Interesse an der Veröffentlichung unterbleibt, da die Aufnahme gegen ein zwingendes gesetzliches Verbot verstößt.
- 72 Die Verletzung des Aufzeichnungsverbots, d. h. die **Zulassung oder Duldung** nach Satz 2 verbotener Aufnahmen durch das Gericht, stellt darüber hinaus einen Verstoß gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift dar, ist aber kein absoluter, sondern nur ein relativer Revisionsgrund.²³⁴

²²² OLG Schleswig NStZ 1992, 399 m. Anm. *Molketin* NStZ 1993, 145; OLG Köln FamRZ 1983, 750.

²²³ BGHSt 22, 83 = NJW 1968, 804; *Eh. Schmidt* NJW 1968, 804; *Stf/Grunsky* § 551 Rn. 24; RGZ 157, 347; *Maul* MDR 1970, 286.

²²⁴ BTagsDrucks. IV/178 S. 46.

²²⁵ SchlHOLG SchlHAnz 1962, 84; *Maul* MDR 1970, 288.

²²⁶ *Maul* aaO.

²²⁷ *Maul* aaO.; OLG Koblenz HEST 3, 59; a. A. wohl LG Ravensburg NStZ-RR 2007, 348.

²²⁸ Zu deren Voraussetzungen VGH Mannheim NVwZ 2001, 1292.

²²⁹ Vgl. *Tröndle/Fischer* § 353 d StGB Rn. 2; *Kohlhaas* NJW 1970, 600 zu § 198 StGB a. F.

²³⁰ *Wolf* S. 253.

²³¹ OLG Stuttgart JZ 1960, 126; OLG München NJW 1963, 658.

²³² BVerfGE 34, 238 = NJW 1973, 891; BGHZ 27, 284 = NJW 1958, 1344; OLG Köln MDR 1978, 311.

²³³ OLG Köln aaO.

²³⁴ BGHSt 36, 119 = NJW 1989, 1741; *Fezer* StV 1989, 291; *KK/Diemer* Rn. 13; a. A. *Roxin* NStZ 1989, 376; *Töpper* DRiZ 1989, 389; *Alwart* JZ 1990, 895; *Meurer* JR 1990, 391.